

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhagen

### Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Gemeinde Steinhagen

Bei nachfolgenden Melderegisteranfragen bzw. angeforderten Datenübermittlungen können betroffene Personen einer Datenweitergabe widersprechen:

1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Übermittelt werden Daten der Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 II und III BMG)  
Folgende Daten werden übermittelt:
  - Vor u. Familienname
  - Geburtsdatum und Geburtsort
  - Geschlecht
  - Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
  - derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
  - Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
  - Sterbedatum
2. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 I und V BMG)  
Folgende Daten werden übermittelt:
  - Familienname
  - Vorname unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens
  - Doktorgrad
  - derzeitige Anschriften
  - sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache
3. Melderegisterauskünfte an Mandatsträger, Presse u. Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 II und V BMG)  
Folgende Daten werden übermittelt:
  - Familienname
  - Vorname
  - Doktorgrad
  - Anschrift
  - Datum und Art des Jubiläums (Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum)

4. Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 III und V BMG)  
Folgende Daten werden übermittelt:
  - Familienname
  - Vorname
  - Doktorgrad
  - derzeitige Anschriften
  
5. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Übersendung von Informationsmaterial (§ 36 II BMG i. V. m. § 58 c Soldatengesetz)  
Folgende Daten werden zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, übermittelt:
  - Vor- u. Familienname
  - derzeitige Anschrift

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Steinhagen, Bürgerberatung, Am Pulverbach 25, 33803 Steinhagen, abzugeben.

Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Die Bürgermeisterin

Sarah Süß

